

**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bremischen Polizeigesetzes**

Die Bürgerschaft hatte im Jahr 2012 die Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission für den Verfassungsschutz und im Jahr 2015 die des Kontrollausschusses nach dem Bremischen Polizeigesetz erweitert. Seitdem sind kleinere Fraktionen, die aufgrund ihrer Größe nicht Mitglied in den parlamentarischen Kontrollgremien sein können, durch je einen ständigen Gast in diesen Gremien vertreten. Die ständigen Gäste nehmen beratend an den Sitzungen der Gremien teil, haben aber kein Stimmrecht. Sie werden direkt von ihren Fraktionen benannt.

Damit eine möglichst weitgehende und vorbehaltlose Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission und des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz stattfinden kann, muss die vertrauliche Behandlung der ihnen mitgeteilten Informationen sichergestellt sein. Aus diesem Grund wurde die Zahl der Mitglieder der Kontrollgremien eng begrenzt. Die Arbeit dieser Gremien unterliegt ihrerseits keiner parlamentarischen Kontrolle. Daher müssen die Abgeordneten, die nicht den Kontrollgremien angehören und denen die dort behandelten Informationen nicht zur Verfügung stehen, in besonderem Maße auf die Integrität der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission und des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz vertrauen können. Dies ist nach der bisherigen Regelung für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission und des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz aufgrund der vorgesehenen Wahl im Plenum der Bürgerschaft sichergestellt.

Da auch die ständigen Gäste dieser Gremien sämtliche Informationen erhalten, die den Mitgliedern als Grundlage ihrer Beratungen zur Verfügung gestellt werden, müssen an sie die gleichen Anforderungen an ihre fachliche Kompetenz und Verschwiegenheit gestellt werden, wie an die Mitglieder. Der nachfolgende Gesetzentwurf sieht daher vor, dass künftig auch die ständigen Gäste der Parlamentarischen Kontrollkommission und des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz vom Plenum der Bürgerschaft gewählt werden. So wird sichergestellt, dass auch diese Abgeordneten persönlich das Vertrauen der gesamten Bürgerschaft in ihre Integrität und Verschwiegenheit genießen.

**Antrag:**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes und des  
Bremischen Polizeigesetzes

vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

##### Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen

§ 27 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (Bremisches Verfassungsschutzgesetz - BremVerfSchG) vom 17. Dezember 2013 (BremGBl S. 769, 2014, 228, SaBremR 12-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2018 (Brem.GBl. S.53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Aus dem Kreis der hiernach nicht vertretenen Fraktionen wählt die Bürgerschaft jeweils eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten pro Fraktion als ständigen Gast.“
2. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:  
Der Halbsatz „die jeweilige Fraktion kann einen anderen Abgeordneten ihrer Fraktion als ständigen Gast benennen.“ wird durch folgenden Halbsatz ersetzt: „die Bürgerschaft wählt eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten aus der betreffenden Fraktion als ständigen Gast.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

§ 36 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (BremGBl 2001, S 441; 2002, S. 47, SaBremR 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S.565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Aus dem Kreis der hiernach nicht vertretenen Fraktionen wählt die Bürgerschaft jeweils eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten pro Fraktion als ständigen Gast.“
2. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Der Halbsatz „die jeweilige Fraktion kann einen anderen Abgeordneten ihrer Fraktion als ständigen Gast benennen.“ wird durch folgenden Halbsatz ersetzt: „die Bürgerschaft wählt eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten aus der betreffenden Fraktion als ständigen Gast.“

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode in Kraft.

##### Begründung:

Aufgabe der Parlamentarischen Kontrollkommission ist die Kontrolle des Verfassungsschutzes. Der Kontrollausschuss nach dem Polizeigesetz kontrolliert unter anderem polizeiliche Datenerhebungen durch verdeckte Einsätze technischer Mittel oder Personen zur Abwehr von Gefahren. Diese Kontrolle kann

nur dann effektiv erfolgen, wenn den betreffenden Gremien genaue Daten und Erkenntnisse mitgeteilt werden. Derartige Informationen können Aufschluss über die Aufklärungsarbeit der Sicherheitsbehörden oder des Verfassungsschutzes geben. Aus der Vielzahl von Informationen lassen sich Rückschlüsse auf konkrete Operationen des Verfassungsschutzes sowie den Erkenntnisstand in Bezug auf gewaltorientierte Bestrebungen und Tätigkeiten ziehen. Auch können sich Hinweise auf andere Informationsquellen ergeben, die im Falle ihres Bekanntwerdens Informanten gefährden könnten. Ebenso wie die Gewährleistung der Sicherheit von Leib und Leben von Personen, die zur Effektivität der Arbeit der Sicherheitsbehörden beitragen, stellt der Schutz des Staates ein verfassungsrechtliches Gebot obersten Ranges dar. Es ist daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber in Bezug auf die der Parlamentarischen Kontrollkommission zuzuleitenden Informationen ein besonderes Geheimhaltungsinteresse annimmt. Die Gefahr der Verletzung des Geheimschutzes nimmt mit der Zahl der Geheimnisträger ohne Rücksicht auf deren Fraktionszugehörigkeit zu. Deshalb ist es verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber die betreffenden Daten nur für ein kleines, aus drei Mitgliedern bestehendes Kontrollorgan öffnet.

Bei einem so kleinen Gremium ist wegen des demokratischen Mehrheitsprinzips ein Anspruch jeder Fraktion auf ein Grundmandat verfassungsrechtlich nicht begründet. Da die Arbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission und des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz parlamentarisch nicht kontrolliert wird, soll sie aber insoweit transparent werden, als alle Fraktionen an den erforderlichen Informationen für die Arbeit der genannten Gremien teilhaben können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Gefahr der Verletzung des Geheimschutzes mit der Zahl der Geheimnisträger ohne Rücksicht auf deren Fraktionszugehörigkeit zunimmt. Deshalb sollen künftig auch die ständigen Gäste der Parlamentarischen Kontrollkommission und des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz von der Bürgerschaft gewählt werden. So wird sichergestellt, dass auch diese Abgeordneten persönlich das Vertrauen der gesamten Bürgerschaft in ihre Integrität und Verschwiegenheit genießen.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP